



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Des Fürsten-Raths Conclusum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

N. I.

1649.  
Junius.

Actum 21. Junii 1649, in Curia Norimb. h.9.

N. I.  
8. Puncta de-  
liberanda  
über das  
Schwedische  
Project.

Chur-Mayntzisches Directorium: Proponirt 8. Puncta deliberanda, welche das Bambergische Directorium ablieset, und den Gesandten ad Dictaturam selbst recensiret, cum monito, daß billig es ehender eingeschicket, und per Dictaturam denen Ständen communiciret seyn solle.

Proponendum Consilio Principum & Civitatum, über der Herren Schwedischen Schluß-Project denen Herren Kayserlichen übergeben.

- 1) Was einer und ander von den Herren Abgesandten so wohl in Procemio als Haupt-Puncten selbst, in genere beyzutragen und zu erinnern hätten?
- 2) In specie aber, alldieweil ratione der Stände darunter versirenden Interesse, es principaliter an dem haften will, ob nemlich die Assignations-Gelder in die Lüge-Städte bahr einzulieffern?
- 3) Angesehen auffer Franckfurth gleichsam niemand vom Ober- & Rheinischen Crayß allhier.
- 4) Ingleichen anch auffer Mayntz und Edln es gleiche Bewandniß mit den Churfürstlichen Crayß.
- 5) Dann ebenmäßig wegen der Lütticher Assignation Ihro Durchlauchten zu Edln davor zu stehen nicht gemeynet zu seyn, man anhero vernommen.
- 6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo auffer beyder Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand alhier, also und wofern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crayß-Standes Impossibilität es ansiehet, und mit der angefohenen Assignations-Geldern bahren Liefierung ermangeln sollte, die übrige Crayß-Stände dafür haften und Zahler seyn, oder was für ein billiges und zuständiges Expediens hierunter zu ergreifen seyn möchte?
- 7) Ob jedweder Crayß-Ausschreibender Fürst vor seines Crayßes Contingent, an den restirenden 2. Millionen selbst Schuldner und Bürge seyn wolle?
- 8) Was wegen der dannhero zugemutheten Real-Assecuration in Einlieferung einiger besten Plätze, Chur-Fürsten und Stände zu thun, und solches entweder durch sügliche Expedientia zu decliniren, oder, wofern man ja dazu in einem oder 2. Crayßen condescendiren müste, wie dann selber Guarnisoun Unterhalt halber sich unter den 7. Crayßen zu vergleichen seyn müsse?

N. II.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über die vom Hoch- & Pöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Begehren der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II.  
Conclusum  
des Fürsten-  
Raths über  
die 8. Puncta.

Ad 1) Alldieweil das von Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis ausgehändigte Schluß-Project etwas spät ad Dictaturam kommen; als hat man dafür gehalten, es würden solche Puncta einer absonderlichen Deliberation bedürffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Assignations-Gelder sollen in der Baarschafft herbey gebracht werden, und seyn zum Beytrage deren, alle interessirte Crayß-Ausschreibende Fürsten sowohl von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dahin ernstlich zu erinnern, auf daß obangeregte Crayß-Ausschreibende Fürsten, dieses an ihre Mit-Stände, mit son



1649. Junius. sonderlichem Eysser und Nachdruck, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens- Wercks, bringen wollen: Weil gleichwohl aber die baare Einschickung nicht so bald wird geschehen mögen, solche in denen 3. Terminen eingebracht, auch bey dem ersten Termino, wann nur der Anfang mit der Exauctoracion & Evacuacion geschehen würde, gar wohl eingehalten, und da etwas wieder Verhoffen ermangeln sollte, solches nachgehends in den übrigen 2. Terminen auch bezugeschaffet, und dahingegen von Ihro Majestät und Cron Frankreich die inhabende veste Plätze evacuïret, und alle Restituenda ex capite Amnestiæ, ohne Exception oder fernern Aufenthalt, plenarië adimpliret werden soll, dabey dann die Evacuacion Frankenthals, wie auch Chur-Sachsen wegen Leipzig, Chur-Brandenburgische und Osnabrückische Restitution, gebührend zu recommendiren.

1649. Junius.

Ad 3) Soll dem obigen Vermelden nach, denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten von denen Herren Kayserlichen, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgeordneten, insonderheit aber Worms, weisen sich Seine Fürstliche Gnaden ihres Crantz-ausschreibenden Fürsten-Amtes nicht sonderlich angenommen, zugeschrieben, und zu Administration dessen, glimpflichen disponiret werden.

Ad 4) & 5) Gleicher gestalt wäre an die Lütticher zu schreiben, welche sich zur Assignation dato nicht verstehen wollen: Und weil sich dieselbe auf die Franköfische Protection beruffen, müste sonderlich denen Herren Frankosen, wie auch Schwedischen Plenipotentiariis hierunter zugesprochen werden.

Ad 6) Weil alle interessirende Chur-Fürsten und Stände, in Beybringung der Assignation-Gelder, in der Daarschaft, sich auf das alleräußerste, zur Beschleunigung des Exauctorations- und Evacuacions-Wercks, angreifen werden, als fällt dieser Punkt von sich selbst, ist auch ganz unndthig, daß die Crantz-Ausschreibende Fürsten dafür haften, oder Zahler seyn sollen; kann ihnen auch um so viel weniger zugemuthet werden, weil solches wieder das Instrumentum Pacis, und ohne das keiner schuldig zu thun seyn wird.

Ad 7) Weil das Postularum von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis amnoch nicht begehret, (dannhero hierauf auch nichts votiret worden) weil man verhoffen, ja nicht zweiffeln will, die Königlische Majestät und Cron Schweden werde sich mit der in Instrumento Pacis befindlichen Assurance, wie auch der General-Guarandia begnügen lassen; Als hat es dabey sein endlich verbleiben, man läßt sich aber nicht entgegen seyn, zu ihrer mehrer Versicherung und Benehmung allerhand ungleicher Gedanken, welche sie aus etlichen zu Münster gefallenen Discourten und Schrifften sollen geschöpft haben, clausulam salvatoriam, daß einige Defalcation nicht solle geschehen, noch statt haben, dem künfftigen Reces zu inseriren und einzuverleiben ic.

N. III.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über das vom Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Ansuchen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien jüngst eingerichtes Schwedisches Schluß-Project, welches substantialiter in 7. Punkten bestehet.

N. III.  
Fürsten-  
Raths. Con-  
clusum über  
das Schwedi-  
sche Project.

Ad Proæmium wird in genere dafür gehalten, man sollte sich nicht lange in formalibus aufhalten, sondern vielmehr die substantialia beobachten, und solches bis zu endlicher Richtigkeit des Haupt-Wercks ausstellen.

1) Bleibe bey dem Instrumento Pacis; Termini Restitutionis können so genau nicht beobachtet werden, weil dieselbe an das Exauctorations-Werck nicht zu